



06.06.19

TOP 17.8

**Anfrage
im Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr
am 06. Juni 2019**

von Peter Holle (Fraktionsvorsitzender CDU)

Im Rahmen des Straßenausbaus Scharpenmoor wurde seitens der Verwaltung auf die Möglichkeit der Auslegung des § 127 BauGB für die Beitragshöhe hingewiesen. In der Straßenbaubeitragssatzung (SBS) der Stadt Norderstedt sind die jeweiligen Beitragsanteile der Beitragspflichtigen unter § 4 geregelt.

1. Gibt es einen gesetzlichen Handlungsspielraum in der Festlegung der Beitragsanteile oder kann die Kommune diese frei wählen?
2. Welche durchschnittliche finanzielle Auswirkung hätte eine Änderung der Straßenbaubeitragssatzung bei einer Senkung?
(Bitte am Beispiel einer Senkung von 10 % berechnen.)